

BGE 1 I 468

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_468

FR: ATF 1 I 468

IT: DTF 1 I 468

Volltext

DFR - BGE 1 I 468 - Julius Rüegger BGE 1 I 468 - Julius Rüegger Abruf und Rang:
RTF-Version (Seiten , Linien), Druckversion (Seiten) Rang: 22% (656) Zitiert durch:
Zitiert selbst: BGE 139 I 280 - Kopftuch in Bürglen Sachverhalt beschlossen: Bearbeitung,
zuletzt am 15.03.2020, durch: Philip Lengacher , A. Tschentscher 123. Beschluß vom 29.
Januar 1875 in Sachen Rüegger. Sachverhalt Nach Einsicht einer Eingabe des Julius
Rüegger in Luzern vom 3. d. Mts., worin derselbe das Gesuch stellt, daß ihm Wegleitung
darüber ertheilt werden möchte, welche Gebühren er als Actuar von
Schatzungskommissionen für Eintragung und Copiatur der Urtheile zu beanspruchen habe,
wurde 1 beschlossen: Dem Julius Rüegger ist zu erwiedern: die den Actuaren der eidgen.
Schatzung-Kommissionen zukommenden Gebühren seien nach Art. 8 des Reglementes
vom 22. April 1854 nach Maßgabe der dießf. eidgen. Gesetze und Beschlüsse und auf
GrundI lage des bundesgerichtlichen Entscheides vom 11. März 1874 von den
Schatzungskommissionen zu bestimmen. Hienach könne dem Actuar für die Redaktion der
Entscheidungen eine angemessene Entschädigung, berechnet nach dem Ansatz von 20 Fr.
für den Arbeitstag, bewilligt werden, wie dieß durch den Beschluß des Bundesrathes vom
17. Februar 1873 für die Mitglieder der Schatzungskommissionen bestimmt sei. Diese
Entschädigung solle aber immer der wirklichen Arbeit und der Wichtigkeit des Falles
entsprechen. 2 Ueberdies dürfe der Actuar für die Copien oder Ausfertigungen der Urtheile
gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Sept. 1856 eine Kanzleigebühr von 1 Fr. per
Folioseite berechnen. 3 Das Bundesgericht behalte sich indeß gemäß Art. 28 des
Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 das Recht vor, die Entschädigungen und Gebühren der
Schatzungskommissionen und ihrer Actuarate definitiv zu bestimmen und denselben
weitere Anweisungen zu ertheilen. 4 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.